

# Der Bürgermeister

Hilden, den 04.11.2004

AZ.: 60.1



# Hilden

**WP 04-09 SV 60/006**

## Beschlussvorlage

öffentlich

### 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zu Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2004	Entscheidung
Rat der Stadt Hilden	15.12.2004	Entscheidung

<b>Ergebnisse aus der/den Vorberatung/en:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>TOP</b>	<b>Ergebnis</b>
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2004	9	
Rat der Stadt Hilden	15.12.2004	4.4	einstimmig beschlossen

**Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- u. Finanzausschuss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit der Sitzungsvorlage Nr. IV-68-005 Gebührenberechnung für den UA 7200 – Abfallbeseitigung - für das Haushaltsjahr 2005 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.“

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

Finanzielle Auswirkungen	<b>Ja</b>	
Haushaltstelle: 7200 1100	Bezeichnung: Abfallentsorgungsgebühren	
Kosten	vorgesehen im	Haushaltsjahr
Folgekosten		
Mittel stehen zur Verfügung		
Finanzierung:		Sichtvermerk Kämmerer

**Erläuterungen und Begründungen:**

Dieser Sitzungsvorlage ist als Anlage der Entwurf der 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 beigefügt.

In § 1 dieser 8. Nachtragssatzung sind die Gebührensätze zu übernehmen, die der Rat aufgrund der Sitzungsvorlage Nr. IV-68-005 Gebührenberechnung für den UA 7200 - Abfallbeseitigung - für das Haushaltsjahr 2005 beschließt und festsetzt.

Die Verwaltung empfiehlt, die 8. Nachtragssatzung in der vorliegenden Fassung mit vorstehender Maßgabe zu beschließen.

Günter Scheib

**8. Nachtragssatzung vom  
zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

**§ 1**

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	54,80 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	82,20 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	109,60 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	164,40 €
e.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	328,80 €
f.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	904,20 €
g.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.054,90 €
h.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.507,00 €
i.	für jede 120-l-Biotonne	14,40 €
j.	für jede 240-l-Biotonne	28,80 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

k.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.808,40 €
	für jeden 770-l-	

l.	Großraumabfallbehälter	2.109,80 €
m.	für jeden 1.100-l- Großraumabfallbehälter	3.014,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack € .
- (3) Für den Tausch/Erwerb und die Lieferung von Müllgroßbehältern und Biotonnen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Müllgroßbehältern / Biotonnen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Ge- fäß	5,00 €
------------------------------	--------

b.) Lieferung/Abholung von Müllgroßbehältern / Biotonnen  
an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Ge- fäß	10,00 €
------------------------------	---------

c.) Erwerb von im Handel nicht erhältlichen Müllgroßbehältern in  
gebrauchtem Zustand:

je Gefäß	15,00 €
----------	---------

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Be- fördern	276,10 €
b.)	bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Beför- dern	138,05 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

## § 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.